

# Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 46.

Samstag den 17. April

1847.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 556. (2)

Nr. 2423.

### C u r r e n d e.

des k. k. illyr. Landes-Guberniums. —  
Betreffend die Verfügungen der k. k. Internun-  
tatur zu Constantinopel über den Consularschutz  
und das Passwesen in der Levante und in Aegypten.  
— Zu Folge Anordnung der hohen k. k. vereinig-  
ten Hofkanzlei vom 6. December 1846, Z. 40318,  
werden nachstehende, von der k. k. Internun-  
tatur zu Constantinopel in Betreff des Consular-  
schutzes und Passwesens an die Consularämter  
in der Levante (mit Ausnahme der Agentien  
von Bukarest und Jassy), so wie an das Ge-  
neralconsulat in Alexandrien ergangenen Wei-  
sungen ordnungsmäßig zur allgemeinen Kennt-  
niß gebracht: 1) Schon mit der hohen Hof-  
kammer-Verordnung vom 4. November 1833,  
Zahl 46173, wurden die unter dem Schutze der  
k. k. Consularämter in der Türkei und in Aegypten  
befindlichen Individuen in drei Hauptab-  
theilungen eingereiht. Zur ersten Abtheilung ge-  
hören die österreichischen Unterthanen de jure,  
d. h. jene, welche über den Besitz aller gesetz-  
lichen Eigenschaften als solche sich gehörig aus-  
gewiesen haben; zur zweiten Abtheilung die öster-  
reichischen Unterthanen de facto, das sind jene,  
welche ohne den Besitz oder die Nachweisung  
des Besitzes der hiezu erforderlichen Eigenschaf-  
ten von den Consularämtern dafür anerkannt  
sind; zur dritten Abtheilung endlich die übrigen  
Schutzverwandten, die über ihr Ansuchen  
unter dem Schutze der Consularämter sich be-  
finden. — Auf Grundlage dieser Abtheilungen  
ist für die erste und dritte Classe die Auswei-  
sung mit regelmäßigen Reise- oder Aufenthalts-  
urkunden, ausgestellt von den Behörden  
ihrer Heimath, vorgeschrieben. — 2) Alle  
übrigen sogenannten k. k. Unterthanen de facto

haben vom 1. Jänner 1847 angefangen ihre  
Berechtigung zum Aufenthalte und zu Reisen  
in der Türkei unter österreichischem Consular-  
schutze durch den Besitz eines Internun-  
taturpasseß nachzuweisen. — 3) Diese  
Pässe werden auf die Dauer von drei Jahren  
zum Aufenthalte und zu Reisen in den osma-  
nischen Staaten ausgestellt und den k. k. Con-  
sularämtern zur Vertheilung an die in ihrem  
Bezirk sich aufhaltenden k. k. Unterthanen ge-  
gen Entrichtung der Taxe von 2 fl. C. M.  
versendet werden. — 4) Bei der vor Ausstel-  
lung des Passeß zu liefernden Nachweisung des  
Titels der österreichischen Unterthans-  
schaft ist wo möglich immer auf die älteste  
Urkunde zurückzugehen, und bei jenen Indivi-  
duen, welche nicht bereits vor dem 4. Novem-  
ber 1833 unter österreichischem Consularschutze  
standen, mit desto größerer Strenge die Prü-  
fung vorzunehmen. — 5) Sowohl die von den  
Behörden des Inlandes, als die von der k. k.  
Internuntatur ausgestellten Aufenthaltsurkun-  
den sind bei dem Consularamte, in dessen Be-  
zirk der damit Bethetheilte sich bleibend aufhält,  
in Verwahrung zu nehmen, und demselben da-  
für, wo es üblich ist, die sogenannte Sicher-  
heitskarte oder Certificat (Carta di permanen-  
za, permis de séjour) auszufertigen. — 6) Die  
k. k. Consularämter werden daher ohne Rück-  
sicht auf die Abstufungen ihres sonstigen Wir-  
kungskreises für die Zukunft bei Reisen k. k.  
Unterthanen nach ihrem Vaterlande oder in den  
osmanischen Provinzen, so wie in Aegypten sich  
auf die Widrigung der ihnen vorgewiesenen hei-  
mathlichen Reiseurkunden und Internuntatur-  
pässe beschränken, dagegen eigene Consular-  
pässe nur in folgenden Fällen als Ausnahme  
ausstellen: a) Bei nachgewiesenem Verluste oder  
gänzlicher Unbrauchbarkeit des früheren Reise-  
documentes, wo der Besitz einer andern Ur-

Kunde für die Zwischenzeit dringend benöthiget wird, und unter gleichzeitiger Anzeige an die k. k. Internuntiatur, welche gegen spätere Einziehung dieses Interimpasses des Consulats dem Bewerber ein regelmäßiges Document erfolgen wird. — b) In Fällen plötzlicher Veranlassung zur Reise solcher Individuen, welche mit keinem eigenen Passe versehen sind, sondern auf den Reiseurkunden eines andern k. k. Unterthans verzeichnet sind, als: Ehefrauen, Kinder, Dienstkleute, wenn sie k. k. Unterthanen sind, und wegen Kürze der Zeit das Einschreiten bei der k. k. Internuntiatur unthunlich ist. — Laibach am 26. März 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes = Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,  
k. k. Gubernialrath.

3. 549. (2) Nr. 72. St. G. B.  
K u n d m a c h u n g

über die versteigerungsweise Veräußerung des im Rentamtsbezirke ausgehenden Passeierer Urbars. — Vermögen Anordnung des hohen Hofkammer = Präsidiums vom 7. December 1845, Nr. 8629/P. P, wird am 20. Mai 1847, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Rentamtskanzlei zu Bozen das dem Staatsdomainensonde angehörige Passeierer Urbar in folgenden 3 Abtheilungen der öffentlichen Veräußerung ausgesetzt. — I. Abtheilung. Die Urbarial-Gefälle, welche im Gerichtsbezirke Passeier ausgehen, bestehend: 1. in 424 fl. 17 1/2 kr. jährlichen Grund- und Theilzinsen; 2. in 39 fl. 20 kr. andern Geldzinsen; 3. in 13 fl. 21 kr. ständigen Relutionen; 4. in 1593 Stück Eiern; 5. in 9 Stück Kapäunern; 6. in 17 Stück Hühnern; 7. in 1/2 Pfund Pfeffer; 8. in 408 15/32 Star Hafer; 9. in dem Laudemialbezug pr. 1 fl. von einem ganzen Hof, 30 kr. von einem halben, 15 kr. von einem Viertel und 7 1/2 kr. von einem Achtel Hofsantheil bei Kauf- und Tauschfällen außer dem vierten Verwandtschaftsgrade; 10. im Bezug einer Consenstaxe pr. 30 kr. ohne Rücksicht auf die Größe des Grundgutes und der Kaufsumme, und endlich 11. in der hohen und niedern Jagdbarkeit im Gerichtsbezirke Passeier und der Fischerei-Gerechtfame auf dem Passeierfluß inner den Gerichtsgränzen, wovon Erstere bis zum Jahre 1848 um jährliche 30 fl., Letztere bis einschließlich 1852 um jährliche 56 fl. verpachtet ist. Bei der Fischerei-Gerechtigkeit erschei-

nen als Mitberechtigte die Schildhofsbesitzer, welche die Fischerei inner den Gränzen ihrer Güter, und Joseph Haller in Fußstapfen des Herrn Grafen v. Fuchs für den Hausbedarf ausüben dürfen. — Die Sterminliche Steuer von dieser Abtheilung beträgt 109 fl. 50 1/2 kr. — Der Ausrufspreis besteht in 14217 fl. 10 kr. — II. Abtheilung. Von dieser Abtheilung gehen aus a) im Landgerichtsbezirke Karneid oder Neuhaus: 1. Grundzins 1 fl.; 2. 1 Stück Kapaun; 3. 7 Yhren Most und 4. 9 Yhren Präschlet; b) im Landgerichtsbezirke Lana: 5. 4 Yhren Most; 6. 181 Star 28 Maßl Hafer; 7. Das Laudemium besteht in 4 kr. von jedem Kauffchillingsgulden, und kann nebst einer Consenstaxe pr. 30 kr. bezogen werden, wenn eine grundrechtbare Realität außer dem vierten Verwandtschaftsgrade verkauft wird, und wenn die Kaufsumme 50 fl. übersteigt. — Die Sterminliche Dominicalsteuer beträgt 28 fl. 8 1/2 kr. — Der Ausrufspreis besteht hingegen in 4409 fl. 59 kr. — III. Abtheilung. Die jährlichen Siebigkeiten dieser Abtheilung gehen aus a) im Landgerichtsbezirke Meran: 1. mit 7 fl. 31 1/2 kr. Grundzinsen; 2. mit 17 fl. 36 kr. andern Geldzinsen; 3. mit 1 fl. ständigem Laudemium; 4. mit 8 Star Zwiebeln; 5. mit 56 Star 20 4/7 Maßl Roggen; 6. mit 2 Star 16 Maßl Hafer; 7. mit 36 Yhren Most; 8. mit 8 Yhren Präschlet; b) zu Kastelbell im Landgerichtsbezirke Schlanders: 9. mit 1 Star 27 5/7 Maßl Roggen. — Der Laudemial- und Consenstarbezug findet hier nach dem ganz gleichen Maßstabe, wie bei der II. Abtheilung, seine Anwendung. — Die Sterminliche Steuer beträgt 28 fl. 43 3/4 kr. — Der Ausrufspreis besteht in 4814 fl. 7 kr. — Vorstehende Geldbeträge sind alle in W. W. C. M., die Getreid-Quantitäten aber in der Innsbrucker Maßerei zu verstehen. — Auf den ad I., II. und III. entzifferten Urbarial-Gefällen haften außer den Steuern keine andern Lasten, als daß wegen Behebung derselben alle Jahre eine Bau- und zwar für die I. Abtheilung am 1. Mai zu Passeier, um Martini aber für die II. Abtheilung zu Lana und für die III. Abtheilung aber zu Meran abgehalten werden muß. — Die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Feilbietung geschieht, sind folgende: 1. Die Feilbietung wird zwar nach den vorstehenden drei Abtheilungen vor sich gehen; sollte sich aber ein Käufer für den ganzen Urbars-Complex hervor- thun, so wird diesem der Vorzug auch in dem Falle eingeräumt, wenn sein Offert den erzielten Meistboten für die einzelnen Abtheilungen zu-

sammengenommen gleich käme. — 2. Zum Ankauf wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen befähiget und geeignet ist. — 3. Wer an der Versteigerung als Kaufslustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungs-Commission entweder bar in C. M., oder in öffentlichen auf C. M. und auf den Ueberbringer lautenden annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. — 4. Der Ersteher hat ein Drittheil des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andern zwei Drittheile aber kann er gegen dem, daß er sie auf den erkauften Gefällen und Gerechtsamen mittelst vorschriftmäßiger Einverleibung der errichteten Kaufsurkunde, in welcher die Urbarial-Gefälle als Spezialhypothek zu verschreiben kommen, in das Verfabuch des betreffenden Gerichtsstandes, in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe an gerechnet, mit fünf gleichen Ratenzahlungen abtragen. — 5. Das Urbar mit seinen Bestandtheilen und Gerechtsamen wird dem Käufer schuldenfrei übergeben. Jedoch wird dasselbe nur so verkauft, wie es von dem veräußernden Aerar bisher besessen wurde, und da der Verkauf in Pausch und Bogen erfolgt, so geschieht der Verkauf und die Uebergabe ohne einer Haftung des Verkäufers für das Erträgniß im Ganzen, oder für einzelne Erträgnisbrücken, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre, von der Zeit der Uebergabe bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum selbst von einem Dritten in Anspruch genommen und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt wird. Außerdem findet selbst bei behaupteter Verletzung über die Hälfte, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde keine Gewährleistung Statt, und der Käufer kann deshalb die Siltigkeit des Vertrages nicht anfechten. — 6. Die Uebergabe des Urbars soll zwar ehemöglichst gepflogen werden; jedoch tritt der Käufer erst vom 12. November 1847 an gerechnet in den vollen Genuß desselben, und es wird bis dahin der ganze Genuß von dem Verkäufer vorbehalten, wogegen aber auch der

Käufer den Kaufschilling erst von jenem Tage an zu verzinsen hat, und ihm, in so ferne er das erste Kaufschillingsdrittheil früher erlegt, die 5percentigen Interessen davon bis zum 12. November 1847 zu Guten gerechnet werden. — 7. Zur Erleichterung jener Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitations-Verhandlung schriftliche Offerte einzusenden, oder solche der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber a) die betreffende Abtheilung des der Versteigerung ausgesetzten Urbars, so wie sie in der Versteigerungs-Kundmachung vorkommt, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung derselben festgesetzten Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in W. W. C. M., welche für jede einzelne Abtheilung oder den ganzen Urbarscomplex geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hienach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in das Licitations-Protocoll aufgenommen sind und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem im §. 3 näher bestimmten zehpercentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, und d) mit dem Tauf- und Familien-Namen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnort desselben, so wie, falls er des Schreibens unfähig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Dfferent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hienach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Meistbetrag lauten, so wird von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Dfferent als Bestbieter zu betrachten sey. — Die weitern Bedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden sowohl dahier, als auch bei den k. k.

Landes-Präsidenten und Kreisämtern der benachbarten Provinzen eingesehen werden. — Innsbruck am 12. März 1847. — Von der k. k. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tyrol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,  
k. k. Sub- und Präs.-Secretär.

### Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 512. (3) Nr. 2927.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Franzisca Kogl'schen Erben, in die öffentliche Versteigerung des beweglichen Verlassvermögens, als: Silber, Prätiosen, Zimmereinrichtung, Hauswäsche, Kleidung zc. gewilliget, und hierzu der Tag auf den 20. April l. J., Vormittags 9 Uhr, in der Wohnung der Frau Erblasserin, Stadt Nr. 45, angeordnet worden. Laibach am 30. März 1847.

### Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 554. (2) Nr. 4730.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung der für die Garnison zu Laibach auf die Zeit vom 1. Mai 1847 bis Ende April 1848 nöthigen Brennstoffartikel, an harten Holzkohlen, dann den Service-Artikeln, Kerzen, Talg und Brennöl, sammt Lampendocht, dieselbsten jedoch nur auf die Zeit des heurigen Sommersemesters vom 1. Mai bis Ende October 1847, wird am 21. April l. J. bei dem Laibacher k. k. Kreisamte und zwar in der 10. Vormittagsstunde, eine öffentliche Subarrondierungs- und Lieferungs-Behandlung abgehalten werden. — Zu diesem Ende wird zur Kenntnissnahme der hiemit eingeladen werdenden Unternehmungslustigen anmit bekannt gemacht, daß 1) das Erforderniß an obigen Artikeln monatlich beiläufig in nachbenannten Quantitäten besteht, und zwar: a) an harten Holzkohlen 150 n. ö. Mehen; b) an Kerzen 20 n. ö. Pfund; c) an Talg 20 n. ö. Pfund und d) an Brennöl 40 n. ö. Maß nebst dem nöthigen Lampendocht. — 2) Die Holzkohlen müssen durchaus von guter Qualität, aus hartem Holze erzeugt, und wenigstens pr. n. ö. Mehen im Gewichte von 33 Pfund seyn. — Die Kerzen müssen schwarzgarnen, von reinem Anschlitt und ohne Beimischung von Schwemmschmeer erzeugt seyn, eben so wird der Talg

in reinem Zustande erforderlich. — Endlich anbelangend das Del, muß selbes von vollkommen guter Qualität seyn, geläutert und ohne Bodensatz abgegeben werden. — 3) Hat sich zu dem Ueberlassungsgeschäfte und dessen Verhandlung jeder Dfferent auf gesammte Artikel mit einem Vadium von 50 fl. G. W. zu versehen, und selbes bei Beginn der Verhandlung zu erlegen. — Dem Richterlicher wird die unbeanständete Rückgabe des Vadiums zu Ende der Verhandlung zugesichert, dem Ersterer bleibt jedoch solches bis zum Abschlusse des Contractes und dem Erlage der vorgeschriebenen Caution vorbehalten. — 4. Werden nur jene auf den classenmäßigen Stämpel von 6 kr. ausgefertigten schriftlichen Offerte angenommen werden, worin Dfferent ausdrücklich die Erklärung abgibt, sich allen in Bezug auf die Contractsdauer und den Umfang des Geschäftes von den Landes-Oberbehörden festgesetzt werdenden Bestimmungen anstandslos fügen zu wollen. — 5) Anbote stellvertretender Dfferenten werden nur dann angenommen, wenn letztere mit gerichtlich legalisirten Vollmachten sich auszuweisen vermögen. Nachtragsofferte aber können und werden, den bestehenden Vorschriften gemäß, nicht berücksichtigt werden. Endlich 6) können alle auf das Subarrondirungsgeschäft bezüglichen Bedingnisse jeden Tag vor der Verhandlung während den Amtsstunden in der Amtskanzlei des hiesigen k. k. Milit. Haupt-Verpflegsmagazins eingesehen werden. — Wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden. — Kreisamt Laibach am 12. April 1847.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 547. (2) Nr. 1776.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirks-Gerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechtes in Laibach ddo. 6. et 10. April 1847, 3. 3010 et 3258, zur Vornahme der öffentlichen Versteigerung der, in den Verlass des zu Kuretscheg am 23. März l. J. ab intestato verstorbenen Priesters, Herrn Carl v. Paunovich, gehörigen Fahrnisse, als: Haus-, Tisch- und Küchengeräthschaften, dann mehrerer in die Seelsorge einschlagender Bücher und anderer Effecten der 22. April l. J., Früh von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr im Orte Kuretscheg mit dem Anhange anberaumt worden, daß das Verzeichniß und der Schätzungswerth der Bücher bei diesem k. k. Bezirks-Gerichte bis 21. April l. J. eingesehen werden kann.

K. k. Bezirks-Gericht Umgebung Laibachs am 12. April 1847.

## A m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 550. (2)

Nr. 169.

Straßen = Licitat. = Verlautbarung.

In Folge löblicher k. k. Landesbaudirections = Verordnung vom 20. März, 3. 1011, werden die hohen Orts bewilligten Straßenkunstbauten für das Jahr 1847 im Wege der öffentlichen Minuendo = Versteigerung nach dem unten befindlichen Ausweise bei den eben da bemerkten Bezirks = Commissariaten an den angezeigten Tagen und Vormittag von 10 bis 12 Uhr, nöthigen Falls auch Nachmittag, hintangegeben. — Dieses wird den Unternehmungslustigen mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß jedes Bauobject in der Reihenfolge, wie es in dem nachfolgenden Ausweise angeführt erscheint, für sich versteigert werden wird, und nach dem Abschlagen kein Anbot auf dieses Object mehr angenommen wird. Jeder Licitant ist gehalten, vor der Licitation für das Object, für welches er licitiren will, ein 5 % Badium der Licitations = Commission zu erle-

gen, welches Badium, wenn er nicht Ersteher verbleiben wird, er nach der Licitation wieder zurück erhält, der Ersteher hingegen hat von dem erstandenen Objecte eine 10 % Caution im Baren oder in börsenmäßigen Staatspapieren, oder fideijussorisch zu leisten, wofür ihm von Seite der betreffenden Bezirksobrigkeit ein Legschein ausgefolgt werden wird. Auch werden gehörig instruirte, mit dem 5 % Badium versehene schriftliche Offerte angenommen; diese müssen jedoch vor Beginn mündlicher Licitation der Versteigerungs = Commission übergeben werden. Später einlangende, oder nicht gehörig instruirte, mit Klauseln oder Bedingungen versehene Offerte werden nicht angenommen. — Die Licitationsbedingnisse, wie auch die Baubeschreibungen können täglich sowohl bei den betreffenden Assistenten, wie auch bei dem gefertigten Commissariate, so wie auch bei den betreffenden Bezirks = Commissariaten in den Amtsstunden eingesehen werden.

### A u s w e i s

über die pro 1847 bewilligten, bei den nachbenannten Bezirken an den angezeigten Tagen in Minuendo = Versteigerung hintan zu gebenden Straßenkunstbauten.

Ueberschlags = Nr.	Straßen = Route	des Districts	Benennung des Bauobjectes.	Ausrufs = preis		Tag und Ort, wo die Licitation abgehalten wird.
				fl.	kr.	
3	A g r a m e r	D r e s s e n	Die Reparations = Arbeiten der Berschlenerbrücke, sammt Materiale und Arbeit . . . . .	89	41	In
4			Die Reconstruction der Wasserabzugs = Canäle, an Material und Arbeit . . . . .	161	42	Dressen den 21.
5			Die Herstellung mehrerer Straßen = Geländer, an Material und Arbeit . . . . .	316	25	April 1847.
6			Die Conservirung der Neustädter Gurkbrücke, an Material und Arbeit . . . . .	105	18	In
7			Die Erbauung eines Durchlaß = Canals, an Material und Arbeit . . . . .	73	13	
8	Herstellung der Straßen = Geländer, sammt Material und Arbeit . . . . .	468	45			
9	N e u s t a d t l	N e u s t a d t l	Die Umbauung einer Parapet = Mauer, sammt Material und Arbeit . . . . .	111	50	Neustadtl am 26.
10			Die Reparatur der Münkendorfer = Brücke, an Material und Arbeit . . . . .	607	46	April 1847.
11	L a n d s t r a ß	L a n d s t r a ß	Die Reparatur der gewölbten Dolinerbrücke, an Material und Arbeit . . . . .	454	5	In Landstraß am 27. April 1847.

Ueberschlags- Nr.	Straßen- Route	des District	Benennung des Bauobjectes.	Ausrufs- preis		Tag und Ort, wo die Licitation abge- halten wird.
				fl.	kr.	
12	Agramer	Landstraß	Die Reconstruction der Wasser-Abzugscanäle an Material und Arbeit . . . . .	299	47	In Landstraß am 27. April 1847.
13			Die Herstellung einiger Straßen-Geländer, an Material und Arbeit . . . . .	230	—	
14	Karlstädter	Möttling	Die Conservirung der Poganitzer und Mött- linger Brücke, an Material und Arbeit	838	22	In Möttling am 30. April 1847.
15			Die Conservirung einer gewölbten Brücke, an Material und Arbeit . . . . .	40	23	
16			Die Herstellung eines Durchlaß Canals, an Material und Arbeit . . . . .	12	26	
17			Die Umbauung einer Straßen-Stützmauer, an Material und Arbeit . . . . .	91	16	
18			Die Herstellung der Straßen-Geländer, an Material und Arbeit . . . . .	621	15	
19			Die Regulirung einer Straßen-Strecke in der Vorstadt Sandia zu Neustadtl, an Ma- terial und Arbeit . . . . .	642	10	
20			Die Reparation des Einräumer-Hauses an der Möttlinger Brücke, an Material und Arbeit . . . . .	39	40	

— Endlich werden bei dem k. k. Bezirkscom-  
missariate Neustadtl am 26. April 1847 nach-  
stehende Bauzeugstücke den Mindestfordernden  
überlassen, als: 12 Stück 10° lange Graben-  
schnüre aus gutem Hanf; 6 Stück große Ha-  
cken zu 3 Pfund schwer; 6 Stück kleine Hacken  
zu 1 1/2 Pfund schwer; 24 Stück kleine Häm-  
mer zu 1 1/2 Pfund schwer; 24 Stück breite  
Hauen à 2 1/2 Pfund schwer; 24 Stück Spitz-

hauen à 3 Pfund schwer; 12 Stück Krampen  
samt Federn und Schrauben à 5 Pfund schwer;  
24 Stück eiserne Rechen à 3 Pfund schwer;  
24 Stück mit Eisen beschlagene Kadeltruhen  
von gesunden steyerischen Fichtenbrettern;  
120 Stück Schaufeln à 3 Pfund schwer, mit dem  
Gesamtbetrage von 250 fl. 12 kr.

R. K. Straßen-Commissariat Neustadtl  
am 10. April 1847.

3. 532. (3)

Nr. 175.

Licitations-Verlautbarung.

Ueber die für das Jahr 1847 auf den  
dießcommissariatlichen Staatsstraßen hohen Orts  
zur Ausführung genehmigten Bauherstellungen  
werden die vorgeschriebenen Licitations-Verhand-  
lungen bei den betreffenden Bezirks-Obrigkeiten  
an den nachbenannten Tagen vorgenommen werden,  
und zwar: bei dem löbl. k. k. Bezirks-Commissariate  
der Umgebung Laibach den 20. April 1847,

Vormittag von 9 bis 12 Uhr, über folgende  
Bauobjecte, als:

- a) die Conservations- Arbeiten an der Tschernu-  
tscher Savebrücke, im Distanzzeichen 013—14  
mit Inbegriff der Reconstruction des 3ten  
und 9ten Brückenjoches daselbst, zusammen  
im Ausbots-Betrage von . . . 2147 fl. 7 kr.
- b) die Conservations- Arbeiten an  
der hölzernen Zeyerbrücke zwischen  
den Distanzzeichen 19 — 10  
an der Loiblerstraße, im Aus-  
bots-Betrage pr. . . . . 996 „ 28 „

c) die Herstellung neuer Straßengeländer zur Sicherstellung der Passage auf der Voiblerstraße, bestehend in **36** Stück einfachen eichenen oder lärchenen Ständern und **35** Stück Einlagen, im Ausbots-Betrage von . . . **102 fl. 6 fr.**

d) die Conservations-Arbeiten an der hölzernen, in der Stadt Laibach befindlichen Raanbrücke, im Ausbots-Betrage von . . . **442 „ 31 „**

e) die Beschaffung des für das Jahr **1847** erforderlichen neuen Straßenbauzeuges, im Betrags von . . . **232 „ 24 „**

Bei dem löbl. k. k. Bezirks-Commissariate Egg und Kreutberg den **22. April 1847**, Vormittag von **9 bis 12 Uhr** und nöthigenfalls auch Nachmittags von **3 bis 6 Uhr**, über nachstehende Bauobjecte, als:

a) die Reconstruction eines im Dorfe Nisch an der Wienerstraße, zwischen den Distanzzeichen **II|5—6** befindlichen, sehr baufälligen Durchlaßcanals, im Ausbotsbetrage von . . . **375 fl. 20 fr.**

b) die Reconstruction eines schadhaften Canals im Dorfe Domschale, zwischen den Distanzzeichen **II|0—1** im Betrags von . . . **397 „ 27 „**

c) die Reconstruction dreier Durchlaßcanäle, zwischen den Distanzzeichen **I|13—14** in Langendorf, **II|5—6** im Dorfe Nisch und **III|1—2** im Dorfe Lukovich, zusammen im Ausbotsbetrage von . . . **466 „ 15 „**

d) die Reconstruction des zwischen den Distanzzeichen **IV|15** auf **V** im Glogovitzer Assistenten-Districte befindlichen schadhaften Brückels, im Ausbotsbetrage von . . . **1098 „ 44 „**

e) die Wiederherstellung zweier schadhafte Durchlaßcanäle vor und im Orte Kraxen, zwischen

den Distanzzeichen **III|9—10** und **III|10—11**, im Betrags von . . . **807 fl. 38 fr.**

f) die Herstellung neuer Straßengeländer, bestehend in **240** Stück gebundenen eichenen oder lärchenen Ständern und **235** Stück Einlagen, dann Bei- und Aufstellung von **135** Stück abgearbeiteten Streiffsteinen, zwischen den Distanzzeichen **III|8 V|14**, zusammen im Ausbots-Betrage pr. . . . **1363 „ 30 „**

Bei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Weirelberg den **24. April** Vormittag von **9 bis 12 Uhr** über folgende Bauobjecte, als:

a) die Conservations-Arbeiten an den Brücken und Durchlaß-Parapetten in mehreren Abtheilungen, zusammen im Ausbots-Betrage pr. . . . **80 fl. 51 fr.**

b) die Reconstruction eines schadhaften Durchlaß-Canals in Skofelza, zwischen den Distanzzeichen **II|5—6** an der Agramerstraße, im Betrags von . . . **198 „ 3 „**

c) die Sicherstellung der Straße durch hölzerne Straßengeländer und Streiffsteine, zwischen **0|13** bis **IV** Neil in mehreren Abtheilungen, zusammen im Ausbotsbetrage von . . . **426 „ 28 „**

Zu diesen Licitations-Verhandlungen werden demnach hiemit alle Unternehmungslustigen mit dem Beisatze vorgeladen, daß die dießfalls bestehenden Licitations-Bedingnisse, dann die bezüglichen Baupläne und Baubeschreibungen bei dem gefertigten Straßenbau-Commissariate täglich, und vom **16. April l. J.** angefangen auch bei den betreffenden Bezirks-Obrigkeiten in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.—Schriftliche Offerte, gehörig abgefaßt mit dem vorgeschriebenen Stempel und dem **5%** Badium versehen, werden nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung angenommen, später einlangende hingegen nicht beachtet und zurückgewiesen werden.—**K. K. Straßen-Commissariat Laibach** am **7. April 1847.**

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 539. (3)

E d i c t.

Nr. 380.

3. 540. (2) Nr. 911.

**Curatelsverhängung.**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß man den Joseph Mauser von Ebenthal, wegen erwiesenen Irzsinnes, unter Curatel gestellt und ihm den Carl Schuster von Gnadendorf als Curator aufgestellt hat.

Bezirksgericht Gottschee am 2. April 1847.

3. 555 (2) Nr. 1142.

**E d i c t.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey für nöthig befunden worden, dem Johann Mikez, Herrschaft Klingensfelder Unterthan zu Untersuchadoll, wegen seiner erwiesenen Verschwendung, die freie Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, denselben als Verschwender unter Curatel zu setzen und zu seinem Curator dessen Nachbar, Mathias Gorianz von Untersuchadoll auf unbestimmte Zeit zu bestellen.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 20. März 1847.

3. 538. (3) Nr. 1732.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach's wird hiemit bekannt gemacht: daß man für nöthig befunden habe, den Michael Mazhek, 1/4 Hübler aus Oberkaschel, wegen seiner erhobenen Verschwendung, die freie Verwaltung seines Vermögens abzunehmen und zu seinem Curator den Martin Tuschnik aus der Gradetzky-Vorstadt zu bestellen.

Laibach am 9. April 1847.

3. 523. (3) Nr. 469.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird dem unbekannt wo befindlichen Blas Machnizh und seinen gleichfalls unbekanntten Erben hiemit erinnert: Es habe Andreas Novak, aus Famle, unterm 18. d. M., Nr. 469, die Reassumirung der unterm 29. August v. J., Nr. 2684, auf Zuerkennung des Eigenthums der, zur Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 535/8 unterthänigen 1/4 Hube sammt An- und Zugehör, überreichten Klage ange sucht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zum mündlichen Verfahren auf den 2. Juli l. J., früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte reassumirt ist.

Nachdem diesem Gerichte der Aufenthalt des Beklagten und seiner allfälligen Erben unbekannt ist, und nachdem dieselben aus den k. k. Erbbländen abwesend seyn können, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten den Gemeinderichter Thomas Novak aus Famle, als Curator mit dem Bemerken bestellt, daß sie so gewiß zur obbestimmten Zeit entweder persönlich anher erscheinen, oder aber einen andern Sachwalter diesem Gerichte namhaft machen, oder endlich die Rechtsbehelfe dem genannten Curator an die Hand zu geben wissen werden, widrigens diese Rechtsache, den bestehenden Vorschriften gemäß, bloß mit dem genannten Curator ausge tragen und entschieden werden würde.

K. K. Bez. Gericht Senofetsch am 18. Febr. 1847.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Berg-Cameral-Herrschaft Idria wird den unbekanntten Erben des Stephan Tereb von Karnize, Haus-Zahl 20, welche auf die zu Karnize Haus-Zahl 20 liegende, der k. k. Berg-Cameral-Herrschaft Idria sub Urb. Nr. dienstbare Realität irgend einen Anspruch zu machen vermeinen, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben Johann Tereb von Karnize, physischer Besitzer obiger Realität zu Karnize, Haus-Zahl 20, bei diesem Gerichte die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der, zu Karnize Haus-Zahl 20 liegenden, der k. k. Berg-Cameral-Herrschaft Idria sub Urb. Nr. 10 dienstbaren Realität angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, über welche Bitte die Tagsatzung auf den 20. Juli l. J. früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil diese vielleicht aus den k. k. Erbbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den k. k. Förster, Herrn Wilhelm Taut, als Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die unbekanntten Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu der angeordneten Rechtsverhandlung selbst zu erscheinen, oder bis dahin dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordentlichen rechtmäßigen Wege einzuschreiten wissen, widrigens sie die aus ihrer Versäumniß entstehenden Folgen treffen würden.

K. K. Bezirksgericht Idria den 21. März 1847.

3. 536. (3) Nr. 671.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird allgemein kund gemacht: Es sey Thomas Favornig, von Hrib, den unbekanntten Erben des am 4. August 1846 zu Klagenfurt verstorbenen Franz Isenitsch als Curator ad actum zur Empfangnahme des, in der Rechtsache des Anton Bresquar von Laibach, als Cessionär der Eheleute Anton und Ursula Obresa von Wesulak, wider den erwähnt verstorbenen Franz Isenitsch und Consorten, als väterlich Matthäus Isenitsch'schen Erben, p.c. Bezahlung der aus dem Ehevertrage vom 23. Juli 1834 und Cession vom 10. August 1844, an Heirathsgut schuldigen 200 fl. c. s. c. ergangenen Contumaz-Urtheiles ddo. 9. April 1846, Nr. 699, und weiteren in dieser Rechtsache allenfalls nothwendigen Vertretung aufgestellt worden.

Dessen werden die dießfälligen Erben mit dem Anhang verständiget, daß sie entweder selbst erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter aufzustellen und anher namhaft zu machen wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabzäumniß entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Oberlaibach am 25. März 1847.



### Kreisämmtliche Verlautbarungen.

3. 560. (1) Nr. 5887.

**Verlautbarung**  
des k. k. Kreisamtes zu Laibach. — Die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1847 bis dahin 1848 betreffend. — Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärjahr 1848 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsfassungen für die Zinszeit von Georgi 1847 bis Georgi 1848 bei dem hierortigen k. k. Kreisamte in den unten festgesetzten Terminen in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämtliche Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Provinzial-Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das genaueste nach der denselben bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer Fertigung und Ueberreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar:  
a) ob die Bestandtheile des Hauses mit den demselben Hauseigenthümer gehörigen, im Stadtbezirke liegenden Wirthschafts- oder Gewerbsgebäuden genau und vollständig aufgenommen sind;  
b) ob die jährlichen Miethzinsse mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständchen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen: c) ob die eingestellten Zinsposten von sämtlichen Wohnparteien in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages gehörig gefertigt seyen, und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsfassungen erlassenen Vorschriften pünctlich beachtet sind. — Zugleich wird bemerkt, daß in Folge h. Hofkanzleidecretes v. 7. Juli 1840, Z. 20061, Gubernial-Intimat. v. 24. Juli 1840, Z. 18051,

auch die Feuerlöschrequisiten-Depositoren und die Fleischbänke in die Hauszinssteuer einzubeziehen, mithin auch in die Hauszinsbekenntnisse aufzunehmen seyen, da für dieselben, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinserträgniß ausgemittelt werden soll. — Die Unterfertigung sowohl der Wohnparteien als der Hauseigenthümer hat, wenn sie schreibenskundig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens haften selbe für die Angaben ihrer vorgeblichen Gewaltträger. Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, welche diesen Lehtern stets den vom Hauseigenthümer oder dessen Gewaltträger in dem Zinsbekenntnisse angefügten Zins im Betrage anzugeben haben, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigenthümers seyn dürfen. — Bei den schreibensunkundigen Hauseigenthümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigefetzte Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger noch von einem zweiten schreibenskundigen Zeugen bestätigt werden. — Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigenthümer die selbst benützten, und die an ihre Anverwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Wohnungen in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen amtlichen Ausmittlungen und Localrevisionen zu begegnen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigenthümer selbst benützt, der bestehenden Vorschrift gemäß in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlicher Weise vermietthen würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind.

Zur Ueberreichung dieser Eingaben werden folgende peremptorische Termine festgesetzt.

#### Für die innere Stadt:

der	1. Mai	d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	
"	3.	"	"	"	41	82
"	4.	"	"	"	83	117
"	5.	"	"	"	118	167
"	6.	"	"	"	168	205
"	7.	"	"	"	206	247
"	8.	"	"	"	248	284
"	10.	"	"	"	285	lit. G.

#### Für die Vorstadt St. Peter:

der	11. Mai	d. J.	für die Häuser von	Conscriptions-Nr.	1 bis inclusive	
"	12.	"	"	"	41	80
"	14.	"	"	"	81	120
"	15.	"	"	"	121	lit. A.

(3. Amtsb. Nr. 46 v. 17. April 1847.)

Für die Capuziner = Vorstadt:			
der 17.	Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions = Nr. 1 bis inclusive 40
" 18.	" " " " " " " "	" " " " " " " "	41 — " litt. D.
Für die Gradisch a = Vorstadt:			
der 19.	Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions = Nr. 1 bis inclusive 40
" 20.	" " " " " " " "	" " " " " " " "	41 — " litt. A.
Für die Polana = Vorstadt:			
der 21.	Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions = Nr. 1 bis inclusive 45
" 22.	" " " " " " " "	" " " " " " " "	46 — " litt. E.
Für die Karlstädter Vorstadt und Hühnerdorf:			
der 25.	Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions = Nr. 1 bis inclusive litt L.
		der erstern, und	
		der letztern Vorstadt	1 — " litt. K.
Für die Vorstadt Tyrnau:			
der 26.	Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions = Nr. 1 bis inclusive 40
" 27.	" " " " " " " "	" " " " " " " "	41 — " litt. A.
Für den Carolinen = Grund:			
der 28.	Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions = Nr. 1 bis inclusive 34
Für die Vorstadt = Kraßau:			
der 29.	Mai d. J.	für die Häuser von	Conscriptions = Nr. 1 bis inclusive litt. C.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit vorigem Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. — Wer diese Termine nicht auf das Pünktlichste zuhält, verfällt in die im §. 29 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular = Verordnung vom 20. Jänner 1829, Z. 13131, in Erinnerung gebracht wird, vermöge welcher auch jene Hauseigenthümer, welche wegen neuer Bauführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinsbekenntnisse einzureichen haben. — Zur nähern Aufklärung des im Eingange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes von Georgi 1847 bis dahin 1848 wird den Hauseigenthümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verstrichene Georgizeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in dem Zinsertragsbekenntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Eingaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen und in wenig Tagen ausziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künftigen Hauseigenthümers vorkommen müssen. — Ferner wird sämmtlichen Hauseigenthümern noch erinnert, daß, obschon diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussetzung abgeht, daß sie hiezu nicht Kinder oder unerfahrene Dienftboten absenden,

welche bei hieramtlicher Revision der Bekenntnisse, über die allfälligen Anstände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer nothwendig ist, daß, wegen Behebung der Anstände, die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — Endlich werden die Hauseigenthümer noch aufmerksam gemacht, alle Aenderungen, welche während des bezeichneten Verwaltungsjahres durch das Leerstehen von Wohnungen, durch deren Wiedervermiethen, durch Gebäudemolirungen oder deren Wiederaufbauen eintreten, nach der hohen Subernial = Verordnung vom 6. Juli 1826, Z. 12987, und hohen Subernial = Currende vom 26. März 1835, Z. 5746, erstere drei Fälle binnen 14 Tagen, von dem Zeitpunkte der eingetretenen Aenderung gerechnet, und letztern Fall binnen sechs Wochen nach jeder für sich vollendeten und zur Benützung geeigneten Abtheilung eines Gebäudes um so gewisser bei dem k. k. Kreisamte anzuzeigen, als sonst weder für die Rückvergütung der indebite bezahlten Hauszinssteuer, noch für die Erlangung steuerfreier Jahre höhern Orts eingeschritten werden dürfte; hinsichtlich der Anzeigen für leerstehende Quartiere muß noch bemerkt werden, daß, so lange das Leerstehen einer Wohnung fortbesteht, stets zu Georgi und Michaeli in obiger Frist die wiederholten Anzeigen über das Leerstehen an das k. k. Kreisamt einzureichen sind. — Die Anzeigen über die Wiedervermiethung müssen um so genauer geschehen, als deren bloße Angabe in der nächsten Zinsfassung nicht genügt, und jede Unterlassung einer solchen Anzeige gesetzlich geahndet werden mußte. — K. K. Kreisamt Laibach am 12. April 1847.

## A e m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 567. (1)

Nr. 1332.

Licitations-Verlautbarung.

Die im Verwaltungsjahre 1847 hohen Ortes genehmigten conservativen Kunstbauten werden in Folge Verordnung der löblichen k. k. Landesbau-Direction ddo. 20. März l. J., Zahl 1011, im Wege öffentlicher Minuendo-Versteigerung bei nachstehenden Bezirksobrigkeiten ausgedoten, und die dießfälligen Verhandlungen mit dem Bedenten zur Kenntniß gebracht, daß jeder Licitant vor Beginn der mündlichen Licitation das 5 % Badium des Fiscalpreises eines oder mehrerer

Objecte zusammen, entweder im baren Gelde oder in börsenmäßigen Staatspapieren der Licitations-Commission zu erlegen, im Erstehungsfall aber nach dem erzielten Mindestbote die Caution mit 10 % bei der betreffenden Bezirks-Obrigkeit, wo die Licitations-Verhandlung Statt findet, zu ergänzen verbunden ist. Versiegelte Offerte, wenn dieselben nach den bestehenden Versteigerungs-Bedingnissen §. 4 und 5 abgefaßt sind, können nur vor dem mündlichen Verfahren der anwesenden Commission überreicht werden.

Benennung der Strafe des Districtes	Post-Nr.	Licitations- Gegenstand	Fiscal- preis in G M.		Betrag des Badiums		Vollen- dungs- Termin	Benennung der Orte u. Tage, wo die Verstei- gerungen abge- halten werden.
			fl.	kr.	fl.	kr.		
Wiener- Grießer Oberlaibach	1	Reconstruction einer Straßenstüß- mauer und zweier Parapeten, in Distanz-Nr. III2 — 3 . . .	48	12	2	24	15. Juli 1847	Bei der k. k. Bezirksobrigkeit Oberlaibach am 24. April d. J. um 9 Uhr Vor- mittags.
	2	Herstellung eines Erddammes anstatt einer zu reconstruirenden Stüßmauer, im Distanz-Nr. III6 — 7 . . .	132	50	6	33	detto	
	3	Reconstruction einer 9 <sup>o</sup> langen Stüß- mauer, im Distanz-Nr. III3 — 4 und Herstellung einer 37 <sup>o</sup> langen Straßenleiste am Voitscherfelde, zwischen Nr. III14 — 15 und III15 — IV . . .	338	56	16	57	Ende Juli 1847	
	4	Herstellung vier neuer Parapete in Nr. III4 — 5 und III5 — 6, dann Aufstellung von 200 neuen Rand- steinen . . .	297	55	14	54	detto	
	5	Conservation von 5 beschädigten Durch- lasscanälen, zwischen Nr. V19 — 15	71	36	3	35	bis 15. Juli 1847	
	6	Reconstruction einer Stüßmauer in Nr. V17 — 8 durch 4 <sup>o</sup> Länge, dann einer 6 <sup>o</sup> langen zwischen Nr. V18 — 9, einer 25 <sup>o</sup> langen in Nr. V13 — 14 und einer 21 <sup>o</sup> langen in Nr. V14 — 15 . . .	2645	15	132	16	Ende Au- gust 1847	
	7	Herstellung neuer und Ausbesser- ung bestehender Parapetmauern, dann Sicherung derselben mit Randsteinen in Podgora, zwischen Nr. V — VI . . .	518	20	25	53	detto	

Benennung der Straße des Districtes	Post-Nr.	Licitations = Gegenstand	Fiscalpreis in C. M.		Betrag des Badiums		Vollendungs- Termin	Benennung der Orte u. Lage, wo die Verstei- gerungen abge- halten werden.
			fl.	fr.	fl.	fr.		
Brier Adelsberg	8	Conservirung der zwischen den Distanz-Nr. VIIIj7—8 befindlichen gewölbten Brücke	92	40	4	38	Ende Juli 1847	Bei der k. k. Bezirksobrigkeit Adelsberg am 26. April l. J. um 9 Uhr Vormittags.
	9	Conservation beschädigter Parapetmauern, zwischen Nr. VIj3—VIIj2, dann Bei- und Aufstellung von 120 Stück Randsteinen in Nr. VIj3—VIIj5	256	12	12	48	detto	
	10	Reconstruction eines baufälligen gewölbten Durchlasses in Nr. VIII 13—14	141	58	7	6	detto	
	11	Reconstruction eines sehr schadhaften gewölbten Canals in Nr. IXj7—8	160	42	8	2	15. Juli 1847	
Wiener = Prävwald	12	Ueberbauung einer alten, 25° langen, 3' hohen Stützmauer in der Abtheilung Nr. Xj2—3—4	175	32	8	46	Ende Juli 1847	Bei der k. k. Bezirksobrigkeit Senofetsch am 27. April l. J. um 9 Uhr Vormittags,
	13	Herstellung einer neuen 80° langen Steinleiste in Nr. VIIIj15—IX—0 unter dem Posthause zu Prävwald	159	—	7	57	detto	
	14	Bei- und Aufstellung von 150 Stück Randsteinen zur Begränzung der Straße zwischen Nr. IXj0—2	250	—	12	30	detto	
Simmaner Dornegg	15	Herstellung von 3 Stück ganz gleichen Durchlaß = Canälen in Nr. IIj2—3, IIj4—5 und IIj11—12	237	21	11	51	detto	Bei der k. k. Bezirksobrigkeit Feistritz am 30. April d. J. um 9 Uhr Vormittags.
	16	Conservirung von 1 Stück Durchlässen in mehreren Abtheilungen, zwischen Nr. 0j5—IVj3	159	20	7	58	detto	
	17	Reconstruction des baufälligen Durchlasses, in Nr. IVj0—1, dann Einwölbung desselben statt dem bisherigen Hölüberbaue	842	41	42	8	Ende August 1847	
Wip. Göz. Prävwald	18	Conservation und theilweise Reconstruction von 4 Stück Canälen, in Nr. Ij13—14, IIj1—2, IIj3—4 und 0j14—15	227	14	11	22	Ende Juli 1847	Bei der Bezirksobrigkeit Wiprach am 28. April l. J. um 9 Uhr Vormittags.
	19	Lieferung des neuen Straßenbauzeuges	316	49	15	15	detto	

Die hierauf Bezug habenden Bau-Acten und Baubeschreibungen können bei den betreffenden Bezirksobrigkeiten drei Tage vor den anberaumten Verhandlungen eingesehen werden.

K. K. Straßenbau-Commissariat Adelsberg am 10. April 1847.